



An die Kindertagesstätten und  
Einrichtungen der Kindertages-  
Pflege im Westerwaldkreis

Peter-Altmeier-Platz 1  
56410 Montabaur

Telefon: 02602 124-0  
Telefax: 02602 124-238

[www.westerwaldkreis.de](http://www.westerwaldkreis.de)  
[kreisverwaltung@westerwaldkreis.de](mailto:kreisverwaltung@westerwaldkreis.de)

Servicezeiten (durchgehend):  
Mo: 7:30 bis 16:30 Uhr  
Di, Mi, Fr: 7:30 bis 12:30 Uhr  
Do: 7:30 bis 17:30 Uhr  
Weitere Termine nach Vereinbarung.

Ihr Schreiben vom / Ihr Aktenzeichen	Telefon / Fax Tel.: 02602124-567 Fax: 02602/124-701	E-Mail Gesundheitsamt@ westerwaldkreis.de	Rückfragen an	Abt./Az.	Datum
				6	31.01.2022

## Maßnahmen bei Auftreten von Fällen in Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kindertagespflege im Westerwaldkreis ab 31.01.2022

Sehr geehrte Einrichtungsleitung,

nach § 4 Abs. 2 der AbsonderungsVO gültig am 29.01.2022 kann das zuständige Gesundheitsamt abweichende oder weitergehende Maßnahmen anordnen. Von dieser Möglichkeit macht das Gesundheitsamt des Westerwaldkreises Gebrauch und trifft folgende abweichende Regelung zu § 3 Abs. 2 AbsonderungsVO (Absonderung von Kontaktpersonen in Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kindertagespflege):

Bei Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kindertagespflege besteht für die **positiv getestete Person die Pflicht zur sofortigen Absonderung.**

Die Kinder innerhalb der Betreuungskohorte, in der die Infektion aufgetreten ist, müssen sich nach Bekanntwerden ebenfalls unverzüglich absondern. Diese Formulierung wird festgelegt auf „**haben sich abzusondern spätestens nach der regulären Abholung am Tag des Bekanntwerdens des Falls**“.

Die Absonderung kann durch die Vornahme einer Testung von geschultem Personal bei einer Testeinrichtung mit negativem Ergebnis sofort beendet werden. Der Test darf frühestens am Tag nach dem Kontakt zur positiv getesteten Person erfolgen. Der Nachweis ist bei Betreten der Einrichtung nach der Beendigung der Absonderung vorzulegen.

Bei relevantem Ausbruchsgeschehen wird das Gesundheitsamt in Absprache mit der Einrichtung u.U. eine zehntägige Absonderung der Betreuungskohorte anordnen, die dann mit einem Test an Tag 6 nach dem letzten Kontakt verkürzt werden kann. Hierzu nimmt die Einrichtungsleitung Kontakt zum Gesundheitsamt auf, da sie bei der derzeit hohen Inzidenz viel früher (bzw. alleinig) abschätzen kann, wie viele Fälle in der Einrichtung zeitgleich aufgetreten sind.

Nicht absondern müssen sich Personen, die unter die Ausnahmen nach der Schutzmaßnahmenausnahmereverordnung des Bundes fallen.

#### Hintergrund:

Die Schaubilder des Landes Rheinland-Pfalz tragen die Aussage „keine Quarantäne für KiTa-Kinder“. Dies setzen wir in Anlehnung an die gültige Absonderungsverordnung um, mit folgender Anpassung:

- Die Bekanntgabe eines positiven Falls in der KiTa an die Eltern erfolgt sofort. Die Abholung der KiTa-Kinder kann also auf Wunsch der Eltern sofort erfolgen, ist aber auch zur regelhaften Abholzeit noch möglich. (Erleichterung für Berufstätige insbesondere in der KritIS)
- Die Kinder können noch am gleichen oder am darauffolgenden Tag durch einen PoC-Antigentest, durchgeführt von geschultem Personal, freigetestet werden. Aufgrund der hohen Belastung der Labore werden PoC-Antigentests empfohlen. Für die Absonderung mit sofortiger Freitestung ist keine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorgesehen.
- Sollten Eltern keine Testung vornehmen lassen, muss die Absonderung von 10 Tagen eingehalten werden. Die Bescheinigung wird vom Gesundheitsamt nur auf Antrag ausgestellt. Die tatsächliche Absonderungsdauer ist dann entsprechend nachzuweisen.

Diese Information können Sie gerne an die betroffenen Eltern weiterreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Sarah Omar  
Leitung Gesundheitsamt

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig